

Bernhard Schimmelpfennig

## Das Prinzip der «*sanior pars*» bei Bischofswahlen im Mittelalter

Im Jahre 1215 legte das 4. Laterankonzil durch den Kanon 24<sup>1</sup>, der bald darauf auch in das offizielle Kirchenrecht aufgenommen wurde<sup>2</sup>, das Verfahren bei Bischofswahlen fest. Fortan waren nur noch drei Wahlarten erlaubt: *per scrutinium*, *per compromissum*, *quasi per inspirationem*. Als üblich galt die zuerst genannte Form, bei der drei vom Domkapitel als Wählerkolleg bestimmte Befrager (*scrutatores*) die Voten erforschten und aufschrieben. Als gewählt galt derjenige, dem alle oder «der größere und gesündere Teil des Kapitels» zugestimmt hatten<sup>3</sup>. Diese Bestimmung setzte voraus, daß sich bis 1215 der Wählerkreis zumindest in der Rechtstheorie auf das Domkapitel beschränkt hatte und schon mehr oder weniger konkrete Vorstellungen über die «Gesundheit» bestimmter Wähler existierten. Daher muß zuerst auf die Vorgeschichte des Konzilsbeschlusses eingegangen werden.

Als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Lehre von der *sanior pars* gilt die Bestimmung der Benediktinerregel über die Abtswahl: Als gewählt gilt, wen die gesamte Gemeinschaft oder ein wenn auch kleiner Teil durch «gesünderen Ratschluß» gewählt hat<sup>4</sup>. Worin sich die «Gesundheit» äußert, wurde von Benedikt nicht beschrieben. Als Prüfungsinstanz galt lediglich Gott. Daraus geht hervor, daß Benedikts Bestimmung keine Rechtsformel, sondern eine spirituelle Forderung an die Wähler war zum Schutz eventueller Minderheiten. Ähnlich vage waren auch die meisten anderen Formulierungen aus dem Frühmittelalter gefaßt. Und wie bei Benedikt bezeichneten sie gewöhnlich eher die Intention der Wähler als die Wähler selbst. Und wenn die Wähler charakterisiert wurden, waren es die Führungskreise des Klerus und der Laien (*maiores et meliores* usw.), entsprechend der ständischen Gliederung der Gesellschaft. Auf diese Gliederung bezog sich wohl auch eine Stellungnahme für den Gegenkandidaten Papst Sergius' III. aus dem Jahre 898, die jedoch schon spätere Formulierungen vorwegnahm<sup>5</sup>, wenn auch das Korrektiv zur Majorität die «Heiligkeit», nicht die «Gesundheit» war.

Mit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts veränderte sich die Lehre, später auch die Praxis kirchlicher Wahlen<sup>6</sup>. Die Absicht der Reform war, jeden nicht-geistlichen Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Ämter auszuschalten, um so die «Freiheit der Kirche», die immer stärker als vorwiegend vom Klerus bestimmte Gemeinschaft begriffen wurde, zu sichern. Dafür mußten vor allem zwei Maßnahmen ergriffen und durchgesetzt werden: die Hervorhebung der eigentlichen Wahl gegenüber anderen Akten der Amtseinsetzung – bisher waren Wahl, Akklamation und liturgische Handlungen gleichwertige Akte gewesen – und die klare Bestimmung und allmähliche Eingrenzung des Wählerkreises. Natürlich war dieses Vorhaben nicht auf einmal zu erreichen; außerdem scheinen die Intentionen der Reform des 11. Jahrhunderts zum Teil von denen des 12. differiert zu haben, wie die erhaltenen Zeugnisse andeuten. Wichtig war den sogenannten «Gregorianern» vor allem die positive Absicht der Wähler. Daher schrieb Gregor VII. selbst von dem «besseren und religiöseren Teil von Volk und Klerus» oder von dem «gläubigeren und religiöseren Teil», und 1078 wurde in Augsburg Wigold vom «besseren und größeren Teil der kirchlichen Funktionsträger» gewählt<sup>7</sup>. Schon etwas genauer formulierte Ivo von Chartres, wenn er in einem Brief an Paschalis II. über die Bischofswahl in Beauvais von den «Klerikern mit besserem Ruf und gesünderem Rat» schrieb<sup>8</sup>. Doch auch diese Formulierung blieb vieldeutig. Gewöhnlich wurde lediglich in etwas umgewandelter Form die Forderung des Mönchsvaters Benedikt auf die Bischofswahlen übertragen. Und wenn der «gesündere Ratschluß» überprüft wurde, so geschah das weniger durch kirchliche Instanzen als durch weltliche Herrscher, wie es Kalixt II. 1122 im Wormer Konkordat dem deutschen König ausdrücklich zugestand. So verwundert es nicht, daß auch im 11. und 12. Jahrhundert vorwiegend die Herrscher bei zwispältigen Wahlen entschieden und außer ihnen und dem Ortsklerus die mächtigeren Gruppen der Laien die Auswahl der Kandidaten bestimmten<sup>9</sup>. Und nur selten, wie etwa bei den schismatischen Papstwahlen von 1130 und 1159, nahmen die Wähler für sich in Anspruch, der «größere und gesündere Teil» (1130) oder der «gesündere Teil» (1159) zu sein. Wichtiger war statt dessen bei Bischofswahlen häufig die Summe, die ein Kandidat der Kontrollinstanz zahlte.

Doch bahnte sich zumindest in der Rechtstheorie seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts die Beschränkung des Wählerkreises auf das Domkapitel und damit zugleich eine wachsende Bedeutung der *sanior pars* an. Voraussetzungen dafür waren die wachsende Verfestigung der Domkapitel als Korpora-

tion und das Vorbild des Kardinalskollegiums als ausschließlichen Wählerkreises bei der Papstwahl<sup>10</sup>. Schon 1139 mußte das II. Laterankonzil gegen den Ausschluß von Ordensleuten bei der Bischofswahl einschreiten; wenn Laien genannt wurden, dann gewöhnlich nur, um ihre Mitwirkung an der Bischofswahl abzulehnen. So erstaunt es nicht, daß seit der Jahrhundertmitte – zuerst vor allem in Frankreich – Domkapitel das ausschließliche Wahlrecht für sich beanspruchten und von den Päpsten auch bestätigt erhielten. Schon Alexander III. betonte in einem Brief an das Domkapitel von Arras die Bedeutung des «größeren und gesünderen Teiles», den er analog zur Benediktinerregel als «Teil mit dem größeren und gesünderen Ratschluß» interpretierte<sup>11</sup>. Und derselbe Papst ließ 1179 auf dem 3. Laterankonzil beschließen, daß für Beschlüsse von Domkapiteln bei Dissens immer die Meinung des «größeren und gesünderen Teiles des Kapitels» gelten solle, wenn nicht die Minderheit begründete Einwände erhob<sup>12</sup>. Das Domkapitel war somit als Korporation sanktioniert; bei Beschlüssen, zu denen natürlich auch die Wahlakte gehörten, hatte die Minderheit die Beweislast. In den Jahren 1209 und 1213 mußten auch die künftigen Kaiser Otto IV. und Friedrich II. in ihren Krönungsversprechen außer der Freiheit kirchlicher Wahlen selbst die Begrenzung des Wählerkollegs auf das Domkapitel und die Bedeutung der *maior et sanior pars* beider<sup>13</sup>. Der Weg zu dem anfangs zitierten Kanon von 1215 war somit auch politisch geebnet.

Die Bedeutung des Dekretes von 1215 liegt vornehmlich darin, daß von nun an das Prinzip der *sanior pars* bei kirchlichen Wahlen für die gesamte Kirche galt, während es bisher höchstens in einzelnen Gebieten von rechtlichem Belang gewesen war. Die einzige Ausnahme betraf die Papstwahl, für die seit dem 3. Laterankonzil von 1179 die Zweidrittelmehrheit ausschlaggebend war, da es zur Prüfung der «Gesundheit» keine Instanz gab. Anlaß zu dieser Entscheidung war die schismatische Wahl von 1159 gewesen, in der sich die Minderheitspartei Viktors IV. als *sanior pars* bezeichnet hatte. Doch hatte der Beschluß von 1215 die nicht unbedingt positiv zu wertende Folge, daß ein spirituelles Kriterium juristisch möglichst einwandfrei definiert werden mußte, um bei Prozessen als Argument bewertet werden zu können. Dieser Mühe unterzogen sich die Päpste seit Gregor IX. und die gleichzeitigen und späteren Kanonisten. Sie versuchten zu klären, wer die *pars maior et sanior* sei, wodurch sie sich auszeichne und wer bei zwiespältigen Wahlen über die «Gesundheit» zu befinden habe.

Wichtig für die Klärung war Gregors IX. Dekretale «In Genesi», die festlegte, wie die sogenannte *collatio*,

der Vergleich der Wählervoten, durchzuführen sei<sup>14</sup>: Bei zwiespältigen Wahlen müßten bei den Wählerparteien die Stimmzahl, der Eifer und das Verdienst verglichen und gewertet werden. Derselbe Papst entschied in einer anderen Dekretale anläßlich einer Doppelwahl in Châlons-sur-Marne, daß die Wahl ungültig sei, weil die Majorität nicht die *pars sanior* sei, denn die Minderheit verfüge über größere Verdienste und Autorität<sup>15</sup>.

Vor allem am Beispiel dieser beiden Dekretalen verdeutlichten die Kanonisten des 13. Jahrhunderts, wer als *pars sanior* zu bezeichnen sei. Dafür war es notwendig, die Begriffe Eifer (*zelus*), Verdienst (*meritum*) und Autorität (*auctoritas*) zu definieren. Doch konnten sie nur teilweise eine einhellige Lehrmeinung erarbeiten. Auszüge aus den wichtigsten Kommentaren mögen die unterschiedlichen Standpunkte erläutern. Bernardus de Botone forderte in seinem Apparat, der als *Glossa ordinaria* weite Verbreitung fand, von Wählern und Kandidaten den *zelus*, vom Kandidaten außerdem *merita* und von den Wählern *dignitas*, damit aufgrund aller Faktoren der größere und gesündere Teil erkannt werden kann<sup>16</sup>. An anderer Stelle identifizierte er *auctoritas* mit den Dignitäten im Kapitel und mit den im Leben errungenen Verdiensten, *zelus* mit der Absicht, ohne menschliche Rücksichten zu wählen; demzufolge bezeichnete er die Partei als *maior et sanior*, die durch größeren Eifer und größere Frömmigkeit motiviert sei<sup>17</sup>.

Differenzierter, aber auch zum Teil abweichend urteilte Gottfried von Trani in seiner vielbeachteten Summe<sup>18</sup>. Die Begriffe *zelus* und *meritum* definierte er vorwiegend negativ: Keinen *zelus* besitzt, wer mit der großen Exkommunikation, der Suspension oder dem Interdikt bestraft ist, einen Unwürdigen wählt oder die Wahlform nicht einhält; über nicht ausreichende *merita* verfügt, wer wegen illegitimer Geburt oder aufgrund seines Lebenswandels und Wissens nicht zu empfehlen ist, wer jünger als 30 Jahre oder mit Exkommunikation, Suspension oder Interdikt bestraft ist. Erstere dürfen nicht wählen, letztere nicht gewählt werden. Seine Folgerung<sup>19</sup>: «Zu wählen ist, wer würdiger erscheint, denn die Partei, die den Würdigeren nominiert, verfügt über den besseren *zelus*. Daher ist sie, wenn sie nicht über die Mehrheit verfügt, doch als gesünder anzusehen, weil der *zelus* aus zwei Faktoren besteht, der Autorität der Wähler und der Würdigkeit des Gewählten». Doch gilt nur der als gewählt, der über die absolute Mehrheit und die *pars sanior* verfügt.

Die von Gottfried entwickelten Kriterien übernahm und erweiterte Heinrich von Susa, bekannt unter dem Namen Hostiensis. *Sanior* identifizierte er mit dem *zelus*, «der aus drei Komponenten besteht: der Eig-

nung des Gewählten, der Autorität und spirituellen Intention der Wähler». Doch wertete er die Eignung am höchsten, denn welcher Kandidat die größeren Verdienste aufweise, dessen Wähler dürften auch den besseren *zelus* besitzen<sup>20</sup>. Anders als Gottfried und realitätsnahe erklärte er, wer nicht über *zelus* verfügt: der durch Bitten, Geld oder Furcht Motivierte<sup>21</sup>.

Mit positiven Termini definierte dagegen Innozenz IV. in seinem Apparat den *zelus*: Er besteht aus der größeren Autorität, den größeren Würden, höheren Weihen, höherem Alter und größerer Frömmigkeit. Einfacher und klarer als Hostiensis bezog er die *merita* auf den Gewählten, den *zelus* auf die Wähler<sup>22</sup>.

Einig waren sich die Kanonisten demnach nur darin, daß gemäß der Dekretale Gregors IX. bei zwiespältiger Wahl *meritum* und *zelus* zu untersuchen seien. Aber ob die daraus ermittelte *pars sanior* der Majorität vorzuziehen sei, wurde von den einen bejaht, von anderen verneint. Ebenso umstritten war, aufgrund welcher Kriterien *zelus* und *meritum*, also die *pars sanior*, genau zu ermitteln seien. Kein Wunder, daß bei vielen Doppelwahlen alle Parteien behaupteten, die *pars sanior* zu sein. Die Prüfung und Entscheidung lag beim *superior*, an den sie appellierten, und das war immer häufiger der Papst. Daher trug gerade auch das Prinzip der *sanior pars* dazu bei, daß das Papsttum immer stärker bei Bischofswahlen eingriff und sich die Besetzung von Bistümern reservierte. In anderen Fällen nutzten die weltlichen Herrscher, so in England und Frankreich, die Gunst der Stunde und setzten somit trotz entgegenstehender kirchlicher Bestimmungen die Herrscherpolitik früherer Jahrhunderte fort.

Ein weiterer Nachteil der damaligen Wahlpraxis war die Einschränkung des Wählerkreises auf das Domkapitel. Gerade die Bischofswahl wurde von vielen Domkapiteln benutzt, um durch Wahlkapitulationen und Auswahl gefügiger Kandidaten Einfluß auf die Leitung der Bistümer zu erringen. Und wo dies nicht gelang, entwickelten die Domkapitel häufig eine Gegenregierung zum Bischof. Hinzu kam die personelle Zusammensetzung der Domkapitel. Gewöhnlich repräsentierten sie die Führungsschichten der jeweiligen Region. Kein Wunder, daß die Auswahl der Bischofskandidaten zur Wahrung der Interessen dieser Schichten benutzt wurde. Daher spiegelten zwiespältige Wahlen häufig Konflikte zwischen einzelnen regionalen Machtgruppen wider. Diese Tendenz wurde noch verstärkt in den Ländern, wo gerade auch mit Hilfe des Papsttums die Zentralgewalt geschwächt oder völlig eliminiert worden war, wie in Deutschland oder in Norditalien. Daher dienten in Deutschland die Wahlen, wenn möglich, der Stabilisierung territorialer

Herrschaft und in Norditalien kommunalen Regimen oder neu entstehenden Signorien. Es leuchtet ein, daß auch das Papsttum die Bischofswahlen benutzte, um in Mittelitalien den Kirchenstaat aufzubauen. Die Prüfung des *zelus* und der *merita* war demzufolge oft nur das durch das Kirchenrecht vorgegebene Instrument zur Wahrung der jeweils vorherrschenden Interessen, die *maior et sanior pars* also die im Augenblick stärkste regionale Machtgruppe. Durch Druck, Geld und geschickte Ausnutzung der päpstlichen Dispenspraxis konnten *zelus* und *merita* auch noch «verbessert» werden. Kein Wunder, daß allein Innozenz IV. 24 illegitim Geborenen – davon 6 Priestersöhnen und einem Bischofssohn – die Weihe zum Bischof erlaubte, obwohl er wie alle anderen Kanonisten in seinem Apparat betont hatte, daß illegitime Geburt ein Wahlhindernis sei<sup>23</sup>.

Die Folge war, daß Bestrebungen einsetzten, das Prinzip der *sanior pars* zugunsten des reinen Mehrheitsprinzips aufzugeben<sup>24</sup>. Schon der Bologneser Kanonist Tankred hatte die *maior pars* betont. Innozenz IV. schrieb, daß «durch eine Mehrheit die Wahrheit besser erkannt wird». Hinzu kamen das Bemühen der Päpste seit Alexander IV., nicht mit allen Querelen bei Bischofswahlen befaßt zu werden. Daher entschied sich 1274 das von Gregor X. geleitete II. Konzil von Lyon nach dem Vorbild der Papstwahlen, dann die Mehrheit als allein ausschlaggebend anzusehen, wenn sich zwei Drittel der Wähler auf einen Kandidaten geeinigt hätten. In diesem Falle solle keine Wahlanfechtung aufgrund der Kriterien *zelus*, *meritum* oder *auctoritas* erlaubt sein. Die unterlegene Minderheit hätte nur die Möglichkeit, die Wahl wegen der Uneignung des Mehrheitskandidaten annullieren zu lassen; doch trüge sie die Beweislast. Mit Recht folgerte Johannes Andreae in seiner Glossa ordinaria zu diesem Dekret<sup>25</sup>: «Wo die Mehrheit ist, wird vermutet, daß sie auch der gesündere Teil sei.» Und um Appellationen an den Apostolischen Stuhl noch zu erschweren, erließen Gregor X., Nikolaus III. und Bonifaz VIII. Sanktionen gegen Appellanten, die aus nichtigem Anlaß oder mit unzutreffenden Beschuldigungen Mehrheitswahlen anfochten. Ebenso wurde materieller Druck bei Bischofswahlen verboten<sup>26</sup>. Doch bedeutete dies nicht, daß die Majorität bei allen Bischofswahlen genügte. Beim Fehlen der Zweidrittelmehrheit konnte sich auch weiterhin die Minderheit als *sanior pars* bezeichnen und die Wahl anfechten. Und trotz der Beschränkung des Wählerkreises auf das Domkapitel bestand auch für Nichtwähler, ja sogar für Laien, die Möglichkeit der Opposition, wie Johannes Andreae betonte<sup>27</sup>. Erforderlich waren natürlich kirchenrechtlich ausreichende Anfechtungsgründe. Und weil

derselbe Kanonist hervorhob<sup>28</sup>, daß nicht alle die Formen der Wahl durch *Scrutinium* genügend kennen, ist zu vermuten, daß Formfehler willkommene Gelegenheiten waren, Bischofswahlen anzufechten.

Allerdings verhinderte die Wahlpraxis nicht, daß sich das Majoritätsprinzip zu Ungunsten der *sanior pars* immer stärker durchsetzte. Schon die Päpste des späten 13. Jahrhunderts, wie Nikolaus IV., betonten in ihren Schreiben häufig nur noch die Mehrheit, sofern sie sich nicht schon die Besetzung des betreffenden Bistums reserviert hatten. Und wenn sich Konzilien, wie etwa die von Konstanz und Basel, zur Bischofswahl äußerten, nannten sie nur noch die Majorität, nicht mehr die *sanior pars*. Daher spielte diese auch auf dem so folgenreichen Konzil von Trient keine Rolle mehr<sup>29</sup>.

Das Prinzip der *sanior pars* blieb zwar weiterhin bestehen, doch überlebte es vor allem dank der vornehmlich akademischen Zwecken dienenden Tätigkeit der Kanonisten. Ungeachtet des Konzilsbeschlusses von 1274 kommentierten sie die Dekretalen Innozenz' III. und Gregors IX. wie ihre Vorgänger. Typisch dafür ist Guillaume de Mandagout, der den erfolgreichsten Wahltraktat verfaßt hat. Wie Innozenz IV. hielt er den *zelus* für das Kriterium, die Wähler zu prüfen, während die *merita* zur Erkenntnis des würdigeren Kandidaten dienten. Und Hostiensis folgend benannte er die positiven und negativen Merkmale von *zelus* und *meritum*. Was aber seinen Traktat über die meisten anderen Wahlabhandlungen heraushebt, sind seine Vorschläge für Formulare über die Wahlpublizierung und über Prozeßschriften, denn in ihnen sind die sonst vornehmlich theoretischen Ausführungen über *zelus*, *meritum* und *sanior pars* als Argumentationshilfen eingearbeitet<sup>30</sup>.

Doch setzte sich die Bevorzugung der Majorität auch bei den Kanonisten immer stärker durch. So betonte Johannes Andreae, der im Spätmittelalter

einflußreichste Kanonist, daß eine Minderheit nur dann als *sanior pars* anzusehen und demzufolge der Kandidat der Mehrheit nicht gewählt sei, wenn *auctoritas* und *meritum* der Minderheit die der Mehrheit bei weitem übertreffe und sich die Votenzahlen nur geringfügig unterschieden<sup>31</sup>. Doch gewöhnlich würde unterstellt, daß die Majorität auch über einen guten *zelus* verfüge. Wenn aber der *zelus* der Wähler zu prüfen sei, dann vor allem in Hinblick auf negative Merkmale, wie menschliche Begierde, Bevorzugung der Verwandtschaft, fehlendes Alter und mangelnde Qualifizierung oder Haß gegen den, dem man nicht zustimmt<sup>32</sup>. Johannes von Anagni überbot noch diese Definition, indem er den *zelus* nur negativ beschrieb<sup>33</sup>. Daher konnte lediglich das *meritum* noch positiv interpretiert werden. So erstaunt es nicht, daß um 1400 Antonio da Butrio das *meritum* durch *sanioritas* ersetzte und dies noch an anderer Stelle verdeutlichte: «Die *sanioritas* der Wähler wird hauptsächlich aus der Person des Gewählten heraus erkannt.»<sup>34</sup> Für die Kanonistik des 15. Jahrhunderts und der Frühen Neuzeit wichtig hielt auch Nicolaus de Tudeschis, genannt Panormitanus, in etwas abgeschwächter Formulierung an dieser Einengung fest, auch wenn er sich bemühte, die klassische Lehre des 13. Jahrhunderts in seinen Kommentar einzuarbeiten<sup>35</sup>.

Gewöhnlich blieben derartige Äußerungen ohne praktische Bedeutung, weil die Besetzung der Bistümer ein Vorrecht des Papsttums oder der Landesherren geworden war. Doch wenn ein Machtvakuum wie im Deutschen Reich des 17. Jahrhunderts existierte, erwachte die alte Lehre zu neuem Leben und sogar das Prinzip der *sanior pars* konnte dann wie Jahrhunderte zuvor Wählerparteien als Argument bei der Durchsetzung ihrer Interessen dienen<sup>36</sup>. Doch der kirchenrechtliche Nutzen dieses Prinzips, von spirituellen Intentionen ganz zu schweigen, war zu dieser Zeit genauso gering wie im Mittelalter.

<sup>1</sup> Conc. Oecum. Decreta (Bologna 1973) 246.

<sup>2</sup> X. 1.6.42. – Um Platz zu sparen, werden die päpstlichen Dekretalen nach dem jetzt üblichen Schema angegeben: Sammlung (X = Decretales Gregorii IX, VI = Liber Sextus), Buch, Titel, Kapitel. Ediert sind sie von E. Friedberg, Corpus iuris canonici 2 (Leipzig 1881, Nachdr. Graz 1959).

<sup>3</sup> Konzilsfassung: maior vel sanior pars capituli; Dekretalenfassung: maior et sanior pars capituli.

<sup>4</sup> Benedicti regula, rec. R. Hanslik (Corp. Script. Eccl. Lat. 75, Wien 1960) 148, Kap. 64 § 1: pars quamvis parva congregationis saniore consilio. – Zur Entwicklung im Frühmittelalter vgl. E. Ruffini Avondo, Il principio maggioritario nella storia del Diritto Canonico: Arch. Giur. «Filippo Serafini» 4. Ser. 9 (1925) 15–67; A. Carboni, «Sanior pars» ed elezioni episcopali fino alla lotta per le investiture: ebd. 6. Ser. 27 (1960) 76–127; A. Carboni, L'influenza della Regula S.

Benedicti sul regime delle elezioni episcopali: ebd. 6. Ser. 28 (1960) 34–48; H. Grundmann, Pars quamvis parva. Zur Abtswahl nach Benediktus Regel: Festschrift P.E. Schramm 1 (Wiesbaden 1964) 237–51.

<sup>5</sup> Auxilius gegen Sergius III.: maior et sanctor (!) cleri et populi pars (Ruffini Avondo 110).

<sup>6</sup> Zusätzlich zu der in Anm. 4 genannten Literatur vgl. P. Schmid, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturestreits (Stuttgart 1926); Ph. Hofmeister, «Pars sanioris consilii» (Regula c. 64): Stud. u. Mitt. z. Gesch. d. Ben. ordens 70 (1959/60) 12–24.

<sup>7</sup> Gregor VII. (Hofmeister 13): pars cleri et populi melior et religiosior; pars fidelior et religiosior. Augsburg (Carboni, «Sanior pars» 122): a meliori et maiori parte ecclesiasticae militiae.

<sup>8</sup> Hofmeister 14: clerici melioris famae et consilii sanioris.

<sup>9</sup> J. Bauermann, Die Frage der Bischofswahlen auf dem Würzburger Reichstag von 1133: Festschrift Robert Holtzmann (Berlin 1933) 103–34; F. Geselbracht, Das Verfahren bei den deutschen Bischofswahlen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Phil. Diss. Leipzig, Weida 1905); M. Pacaut, Louis VII et les élections épiscopales dans le royaume de France 1137–1180 (Paris 1957); R. H. Schmandt, The Election and Assassination of Albert of Louvain, Bishop of Liège, 1191–92: *Speculum* 42 (1967) 639–60.

<sup>10</sup> Kl. Ganzer, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts: *Zeitschr. f. Rechtsgesch. Kan. Abt.* 57 (1971) 22–82 und 58 (1972) 166–97.

<sup>11</sup> J. Ramackers, Papsturkunden in Frankreich N.F. 3, Artois (Göttingen 1940) 169 f. Nr. 108 (undatiert, ca. 1159–81): maior et sanior pars bzw. pars fratrum maioris et sanioris consilii.

<sup>12</sup> Kanon 16: Conc. Oecum. Decreta 219 f. = X 3.11.1.

<sup>13</sup> Mon. Germ. Hist., Constitutiones 2, 37 Nr. § 2 und 58, Nr. 46 f. § 2.

<sup>14</sup> X 1.6.55: collatio numeri ad numerum, zeli ad zelum, meriti ad meritum.

<sup>15</sup> X 1.6.57 «Ecclesia vestra». Argumentation der Mehrheit: maiorem capituli partem habebat, et per hoc debebat pars sua sanior reputari, cum, ubi maior numerus est, zelus melior presumatur. Argumentation der Minderheit: electores cardinalis (= Minderheit) alios meritis et auctoritate precellerent, habito presertim respectu ad personam electam, meliorem zelum eos habuisse constabat.

<sup>16</sup> Glo. ord. zu X 1.6.55, v. «Ad zelum».

<sup>17</sup> Glo. ord. zu X 1.6.57, v. «Non consenserit».

<sup>18</sup> Gottofredo da Trani, Summa super titulis decretalium (Lyon 1519, Nachdr. Aalen 1968) 10vb–15vb.

<sup>19</sup> Op. cit., 12va: Eligendus est is, qui dignior esse videtur; nam pars illa, que in scrutinio nominat digniorem, in meliori zelo consistit; propterea, si non maior numero, sanior tamen esse censetur, quia zelus consideratur ex duobus, scilicet ex auctoritate eligentium et dignitate electi.

<sup>20</sup> Henricus de Segusio (Hostiensis), In V decretalium libros commentaria 1 (Venedig 1581, Nachdr. Turin 1965) 77vb zu C 1.6.55, v. «Sanior» und «Nec plene». Vgl. auch ebd. 79vb zu X 1.6.57, v. «Meritis», «Et auctoritate» und «Zelum».

<sup>21</sup> Henricus de Segusio, Summa (Lyon 1537, Nachdr. Aalen 1962) 19vb, De electione Nr. 12.

<sup>22</sup> Kl. Ganzer, Papsttum und Bischofsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. (Köln/Graz 1968) 12–18.

<sup>23</sup> B. Schimmelpfennig, Zölibat und Lage der «Priestersöhne» vom 11. bis 14. Jahrhundert: *Hist. Zeitschr.* 227 (1978) 38. – zur Wahlpraxis im 13. Jahrhundert vgl. Kl. Ganzer, Papsttum, passim; G. Barraclough, The Making of a Bishop in the Middle Ages: *The Cath. Hist. Rev.* 19 (1933/34) 275–319; E. Roland, Les chanoines et les élections épiscopales du XI<sup>e</sup> au XIV<sup>e</sup> siècle (Aurillac 1909) 73–228; Kl. Ganzer, Zur Beschränkung 2 (vgl. Anm. 10).

<sup>24</sup> Kl. Ganzer, Zur Beschränkung 1, 77f.; O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht 3 (Nachdr. Darmstadt 1954) 322ff.; A. Esmein, L'unanimité et la majorité dans les élections canoniques: *Mélanges Fitting* 1 (Montpellier, 1907, Nachdr. Aalen/Frankfurt 1969) 355–82, bes. 379f. Zitat Innozenz' IV. zu X 1.6.42 (Gierke 324): quia per plures melius veritas inquiritur.

<sup>25</sup> VI 1.6.9 «Si quando». Glo. ord., vor dem Casus: tamen, ubi est maior pars, presumitur, quod etiam sit sanior.

<sup>26</sup> VI 1.6.11, 12, 16, 29.

<sup>27</sup> Glo. ord. zu VI 1.6.16, v. «Unicus».

<sup>28</sup> Glo. ord. zu VI 1.6.29, v. «Inquisitis».

<sup>29</sup> Conc. Const. Sess. XV c. 26; Conc. Basil. Sess. XII de electionibus; Conc. Trid. Sess. VI c. 1 de residentia, VII c. 1 de reform., XXII c. 2 de reform., XXIV c. 1 de reform. (Conc. Oecum. Decreta 431, 469–72, 681f., 687, 738, 759–61).

<sup>30</sup> Guillelmus Mandagotus, Tractatus de electionibus novorum praelatorum (Köln 1574) 44v und 58v–61v, 125v–134v, 151v–169r: Kap. 22, 31, 59, 60.

<sup>31</sup> Johannes Andreae, In I decretalium novella commentaria (Venedig 1581, Nachdr. Turin 1963) 133vb zur letzten Glo. ord. zu X 1.6.57.

<sup>32</sup> Op. cit. 133va zur letzten. Glo. ord. zu C 1.6.57, v. «Auctoritas».

<sup>33</sup> Johannes Monachus, Glossa aurea super Sexto decretalium (Paris 1535, Nachdr. Aalen 1968) 73va: Zusatz des Probus zu VI 1.6.9, v. «Zelus».

<sup>34</sup> Antonius a Butrio, Super Prima Primi Decretalium Commentarii (Venedig 1578, Nachdr. Turin 1967) 137vb zu X 1.6.42; 150ra zu X 1.6.57: Nota primo, quod principaliter ex persona electi colligitur sanioritas eligentium.

<sup>35</sup> Ruffini Avondo, op. cit. 60f., 63; Esmein, op. cit. 375f.

<sup>36</sup> H. E. Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (Stuttgart 1905, Nachdr. Amsterdam 1964) 207–11.

## BERNHARD SCHIMMELPFENNIG

1938 in Berlin geboren, studierte dort Geschichte, Germanistik und Altamerikanistik. Nach Forschungsaufenthalten in Italien, Frankreich und Spanien ist er seit 1971 Professor für mittelalterliche Geschichte an der Freien Universität Berlin. Aus dem Bereich der Kirchengeschichte publizierte er u.a. verschiedene Arbeiten zum päpstlichen Zeremoniell und zur spätmittelalterlichen Papstgeschichte, außerdem Studien über die Lage der Priestersöhne und über die spanischen Heiligen Jahre. Anschrift: Schopenhauerstraße 5, D–1000 Berlin 38.